

Vom Arbeitsverbot zur Aufenthaltsverfestigung

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration
Dr. Barbara Weiser
Stand: 09.06.2011

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

Übersicht

1. Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV
 - Fallgruppen
 - Mitwirkungspflicht
 - Kausalität
 - Beweislast
 - Besonderheiten bei Jugendlichen

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Unmöglichkeit der Ausreise
 - Zumutbare Anforderungen/Verschulden
 - Kausalität
 - Beweislast
 - Besonderheiten bei Jugendlichen

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit



caritas

Nebenbestimmung:
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Fallgruppen:

- Aufenthaltsgestattung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV).

Folge

Im Rahmen der Beratung ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot tatsächliche gegenwärtig vorliegen.

AusländerInnen mit Duldung Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV



caritas

1. Der Ausländer ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
 - Einreise muss vorrangig wegen des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt sein (Leistungsbezug als prägendes Motiv).
2. Der Ausländer kann aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden, insbesondere bei
 - Angabe einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit oder
 - keinem Nachkommen der Mitwirkungspflichten.

Es ist unerheblich, ob der Ausländer **freiwillig ausreisen** könnte.

AusländerInnen mit Duldung Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV



caritas

Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, wenn gültiger Pass oder Passersatz fehlt, §§ 49, 82 AufenthG, etwa

- bei der Weigerung, ein Formblatt zur Beantragung eines Identitätspapiers auszufüllen
- bei der Weigerung, nähere Angaben zu machen
- bei der Ablehnung, bei der Botschaft des Herkunftsstaates vorzusprechen.

AusländerInnen mit Duldung
Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV



caritas

Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten?

Schleswig-Holstein, Erlass vom 28.09.2005
zu § 25 Abs. 5 AufenthG:

Verletzung der Mitwirkungspflicht setzt voraus, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen klar und deutlich mitgeteilt hat, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden.

Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten?

➤ BayVGH:

AusländerIn: Mitwirkungs- und Initiativpflicht

Ausländerbehörde: Hinweis- und Anstoßpflicht

➤ VGH BW:

Wenn sich dem Ausländer ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss, muss ihm wenigstens hinreichend erkennbar sein, was er konkret zu unternehmen hat.

Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten

➤ Die verlangte Mitwirkungshandlung muss verhältnismäßig und zumutbar sein.

Kausalität / Gegenwärtigkeit

Die vom Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die **einzige Ursache** für die Unmöglichkeit, ihn abzuschieben, sein. Dies ist **nicht** der Fall, wenn er auch **aus anderen Gründen** nicht abgeschoben werden, etwa weil:

- Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B.
 - wegen fehlender Verkehrsverbindungen
 - Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt
- ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B.
 - Reiseunfähigkeit (Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr)
 - Schutz der Familie.

AusländerInnen mit Duldung Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV



caritas

Abschiebungen gegenwärtig möglich...

Ausstellung von Heimreisedokumenten gegenwärtig möglich..

- für Kurden aus dem Nordirak?
- für Menschen aus Syrien?
- für Menschen aus Tschetschenien?

Rückübernahmeabkommen mit Syrien:

Rücknahme u.a. von

- jedem Drittstaatsangehörigen oder jeder staatenlosen Person, wenn Syrien ihm einen Aufenthaltstitel, ein Visum oder den Flüchtlingsstatus gewährt hat,
- jeder Person, die nach einer Einreise in, einem Aufenthalt im oder einer Durchreise durch das syrische Hoheitsgebiet **unmittelbar** nach Deutschland eingereist ist.

Ausländerbehörde trägt die **Darlegungs- und Beweislast**

a) Darlegungslast:

Ausländerbehörde muss etwa ausführen:

- dass der Ausländer nicht mitgewirkt hat
(muss ggf. substantiiert bestritten werden) und
- dass das Erfüllen der Mitwirkungspflicht dazu geführt hätte,
dass ein Heimreisedokument ausgestellt worden wäre **oder**
- aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der
Ausländer falsche Angaben gemacht hat.

b) Beweislast:

Bestreitet der Ausländer diese Ausführungen, muss die
Ausländerbehörde sie - etwa durch die Vorlage von Urkunden -
beweisen. Gelingt der Ausländerbehörde das nicht, kann sie die
Beschäftigungserlaubnis nicht aus diesem Grund versagen.

Arbeitsverbot und Jugendliche

Ist der Jugendliche volljährig, kommt es nach überwiegender Auffassung auf sein eigenes Verhalten an.

Ist der Jugendliche minderjährig, wird vertreten, dass ihm das Verhalten seiner Eltern zugerechnet werden kann, mit der Folge, dass er nicht arbeiten darf, wenn die Eltern etwa bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirken.

Gegenargumente:

- keine Zurechnung personengebundenen Verhaltens
- Verstoß gegen die Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren.
- UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Ausbildung).

Aufenthaltsverfestigung § 25 Abs. 5 AufenthG



caritas

- Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.
- Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor bei
 - falschen Angaben
 - Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
 - Nichterfüllen zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse.

Zur Unmöglichkeit

Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen

1. AVV

- etwa bei unverschuldeter Passlosigkeit oder unterbrochenen bzw. fehlenden Verkehrsverbindungen
- ein allgemeiner Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG der oberste Landesbehörde lässt noch keinen Schluss auf die Unmöglichkeit auch einer freiwilligen Ausreise zu (so auch OVG Saarland)

2. Rechtsprechung: OVG Saarland

- bei nichtregistrierten Staatenlosen aus Syrien, die nicht unmittelbar von Syrien nach Deutschland eingereist sind.

Zum absehbaren Zeitraum

1. AVV

Ist erkennbar, dass das Ausreisehindernis für länger als sechs Monate bestehen wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

2. Rechtsprechung zu im Ausländerregister eingetragenen staatenlosen Kurden aus Syrien

➤ VG Hannover:

Wenn 18 Monate nach Gesuchseingang im Rahmen des Rückübernahmeabkommens keine Reaktion erfolgte.

➤ VG Oldenburg:

Wenn 24 Monate nach Gesuchseingang im Rahmen des Rückübernahmeabkommens keine Reaktion oder eine Ablehnung erfolgte.

Zum fehlenden Verschulden am Bestehen des Ausreisehindernisses

Zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der
Ausreisehindernisse

- Zumutbar sind grundsätzlich alle Handlungen, die zur Beschaffung von Heimreisepapieren erforderlich sind und vom Ausländer persönlich vorgenommen werden können.
- Offensichtlich aussichtslose Anstrengungen zur Beschaffung von Heimreisepapieren sind unzumutbar, etwa eine erneute Vorsprache bei der Botschaft des Heimatlandes bei wiederholter erfolgloser Vorsprache in der Vergangenheit
- Eine Unzumutbarkeit ergibt sich nicht aus der Dauer des bisherigen Aufenthalts.

Beispiele für ein Verschulden durch aktives Tun

- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Angabe falscher Tatsachen, Missbrauch, Vernichtung oder Unterschlagung von Urkunden oder Beweismitteln
- Untertauchen zur Verhinderung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aktiver oder passiver körperlicher Widerstand gegen Vollzugsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Zusammenwirken mit der Botschaft oder Behörden des Herkunftsstaates, um eine Rückübernahme zu verhindern
- Verstreichen lassen der Rückkehrberechtigung
- Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag, ohne gleichzeitig eine neue Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Beispiele für ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen

- Verweigerung der für die Ausreise notwendigen Angaben
- Keine Vorlage relevanter verfügbarer Dokumente oder Beweismittel
- Entlassung kraft Gesetzes aus der bisherigen Staatsangehörigkeit (z.B. wegen Nichtableistung des Wehrdienstes) und keine Beantragung des Wiedererwerbs
- Keine Abgabe einer von der Botschaft des Herkunftsstaates geforderte „Freiwilligkeitserklärung“.

AVV: Beispiele für ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen

Kein Mitwirken

- an der Feststellung der Identität und
- der Beschaffung von Heimreisepapieren

S.H. Erlass vom 28.09.2005

- Verletzung der Mitwirkungspflicht setzt voraus, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen klar und deutlich mitgeteilt hat, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden.
- Mitwirkungsbemühungen müssen nachweisbar sein.

Rechtsprechung zur fehlenden Mitwirkung

- Bay. VGH
 - MigrantIn: Mitwirkungs- und Initiativpflicht
 - Ausländerbehörde: Hinweis- und Anstoßpflicht
- VGH BW
 - Erkennbarkeit für Ausländer
 - organisatorische Überlegenheit und größere Sachnähe der Behörde
- VGH BW
 - Kooperationsverweigerung des Heimatstaat mit Behörden entbindet den Ausländer nicht von eigener Mitwirkung
- OVG Brandenburg
 - Verpflichtung zu regelmäßigem und beharrlichem Nachfragen auch nach den Gründen für die Bearbeitungsdauer.

Aufenthaltsverfestigung Entsch. zu § 25 Abs. 5 AufenthG



caritas

Rechtsprechung zur fehlenden Mitwirkung: Darlegungs- und Beweislast

➤ BayVGH

Entscheidend ist, um wessen Verpflichtung es sich handelt

➤ OVG Brandenburg

Sie liegt beim Ausländer, da es um Geschehnisse geht, die typischerweise ausschließlich seinem Einflussbereich zugeordnet und der Kenntnismöglichkeit der Ausländerbehörde entzogen sind.

Kausalität

1. AVV

- Durch das dem Ausländer zurechenbare Handeln oder Unterlassen muss die Ausreise verhindert oder wesentlich verzögert worden sein.
- Das Verhalten des Ausländers muss damit für die Schaffung oder Aufrechterhaltung eines aktuell bestehenden Ausreisehindernisses zumindest mitursächlich sein.

2. Rechtsprechung

- OVG Nds. Berufungszulassungsbeschluss
Ungeklärt, ob sich das Verschulden auf ein aktuelles Fehlverhalten des Ausländers beziehen muss.

Zurechnung des Verschuldens der Eltern an die Kinder

1. Volljährige Kinder

VG Münster, Oldenburg:

keine Zurechnung

2. Minderjährige Kinder

OVG RP

- Zurechnung kann nicht ohne Rücksicht auf die Eigenständigkeit des Kindes und seines Wohls erfolgen.
- Im Allgemeinen werden lediglich sehr junge Kinder regelmäßig das Schicksal ihrer Eltern teilen. Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr wird auch die eigene Integration in sozialer und schulischer Hinsicht zu seinen Gunsten berücksichtigt und mit abgewogen werden müssen.

Projekt Netzwerk Integration (NetwIn)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Kanppsbrink 58, 49080 Osnabrück
<http://esf-netwin.de/>

Koordination: Stephan Kreftsiek
Tel: 0541/341-444; skreftsiek@caritas-os.de

Rechtliche Informationsstelle
Dr. Barbara Weiser
Tel: 0541/349698-19; bweiser@caritas-os.de